

terten Umfang (der persönlichen Verbindungen mit Angehörigen und anderen Personen und einen höheren Verfügungssatz für den Einkauf.

Dazu 1. Durchführungsbestimmung zum StVG:

§ 6

1 Der allgemeine Vollzug wird in ständig verschlossenen oder nicht ständig verschlossenen Verwahrräumen durchgeführt. Bei positivem Gesamtverhalten von Strafgefangenen kann der Vollzug in nicht verschlossenen Verwahrräumen erfolgen.

2 Der erleichterte Vollzug wird in nicht verschlossenen oder nicht ständig verschlossenen Verwahrräumen durchgeführt. Im Ausnahmefall kann aus Sicherheitsgründen der Vollzug zeitweilig in ständig verschlossenen Verwahrräumen erfolgen.

3 Die Entscheidung darüber treffen die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen.

§ 13

Die Freiheitsstrafe ist im allgemeinen Vollzug zu vollziehen, wenn

1. der Strafgefangene wegen Verbrechens verurteilt worden ist,
2. der Strafgefangene wegen eines vorsätzlich begangenen Vergehens verurteilt wurde und er bereits wegen eines Verbrechens vorbestraft ist,